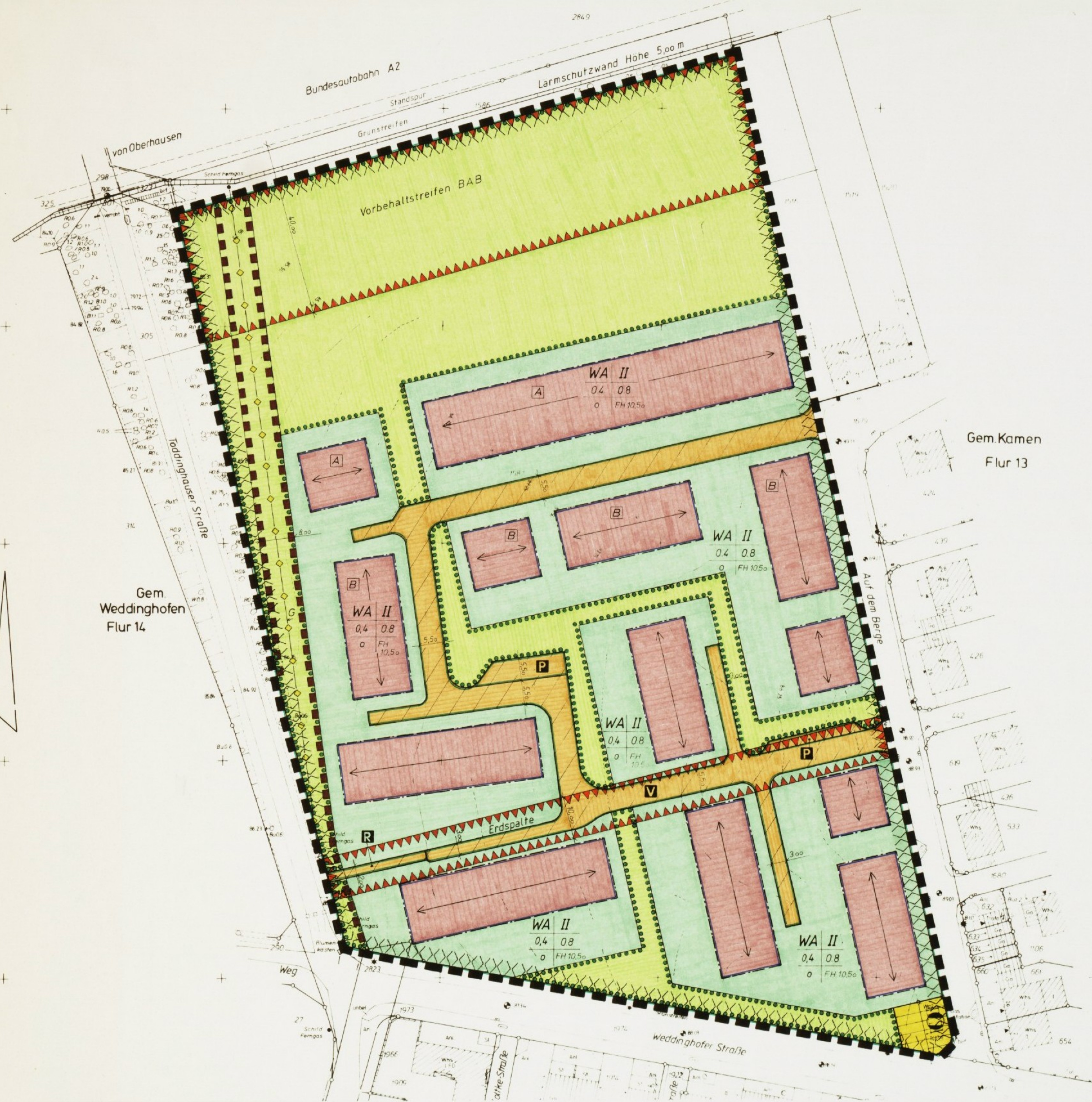




BESTANDSANGABEN		ZEICHENERKLÄRUNG					
	Rechtsgrundlagen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1954 (GV NW S. 666, S. 667 NW 2022) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12.1986 (BGBl. I S. 2253) Bauordnungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) Planungsrechtsverordnung vom 18.12.1990 (BSBl. I Nr. 3)	Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Allgemeines Wohngebiet WA Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB (Die Zahlenwerte sind Beispiele) Zahl der Vollgeschosse II zwingend II Höchstgrenze II-III Mindestgrenze Höchstgrenze 0.4 Grundflächenzahl 0.8 Geschossflächenzahl FH Firsthöhe, max. in Metern ab überkante Straßeneinfahrt Bezeichnung von überbauten Flächen (siehe textl. Festsetzung Nr. 3) z.B. B	Bauweise: Baulinie: Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB o offene Bauweise E nur Einzelhauser zulässig ED nur Einzel- und Doppelhauser zulässig g geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Firstrestriction Fläche für den Gemeindebedarf § 9 (1) 5 BauGB Schule Kirchen u. Anst. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Umgebung von den der Bebauung freizulassenden Schutzflächen § 9 (1) Nr. 24 BauGB Strassenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB Strassenbegrenzungslinie Strassenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbedingter Bereich Öffentliche Parkfläche Rad- und Fußweg Ein- bzw. Auskanten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB Einfahrt/Ausfahrt Einfahrtsbereich Ausfahrtsbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Schneise an Straßen-Einfahrungen in Textl. Festsetzung Nr. Versorgungflächen: Flächen für die Abfall-Entsorgung und Abfallverwertung sowie für Anlagen gem. § 9 (1) 12 und 14 BauGB Elektrizität Gas Wasser Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen überirdisch unterirdisch G Gasleitung Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu bebaute Flächen § 9 (1) 21 BauGB Fläche für Einfahrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen im Sinne des Luftschadmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 18 a BauGB Fläche für Lärmschutzwall Lärmschutzwand Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB Stellplatz Garage Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 a BauGB Fläche für Wald § 9 (1) 18 b BauGB Nicht überbaubare Grundstücksfläche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (1) BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB Parkanlage Sportplatz Stellplatz Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Freige und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 26 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB Anpflanzen von Bäumen Anpflanzen von Sträuchern Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 b BauGB Erhaltung von Bäumen Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landesschutzgebiet Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung von Gesamtanlagen Einrichtungen, die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen (unbewegliche Kulturgüter, die dem Denkmalschutz unterliegen) Bahnanlagen Bezeichnung gem. § 172 (1) BauGB Umgrenzung von Erhaltungsbereichen				
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt. Kamen, den 9.12.1992 (Siegel) gez. Frießinghaus Öffentl. best. Verm. Ing.	Der Rat der Stadt hat am 10.12.92 nach § 2 (1) des BauGB vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen. Kamen, den 24.07.1996 (Siegel) gez. Berg Bürgermeister gez. Thiel Ratsmitglied gez. Gorres Schriftführer/in	Der Rat der Stadt hat am 26.9.95 nach § 3 (2) BauGB vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Kamen, den 24.07.1996 (Siegel) gez. Erdmann Bürgermeister gez. Sostmann Ratsmitglied gez. Sostmann Schriftführer/in	Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) BauGB vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von 23.11 bis 19.12.95 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Kamen, den 24.07.1996 (Siegel) gez. Erdmann Bürgermeister gez. Sostmann Ratsmitglied gez. Sostmann Schriftführer/in	Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 27.6.96 nach § 10 des BauGB vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Kamen, den 24.07.1996 (Siegel) gez. Erdmann Bürgermeister gez. Sostmann Ratsmitglied gez. Sostmann Schriftführer/in	Der Stadtdirektor hat das Anzeigeverfahren für diesen Bebauungsplan gem. § 11 (3) BauGB vom 8.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt. Kamen, den 17.10.1996 (Siegel) gez. Erdmann Bürgermeister	Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 5.10.1996 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB Mass. angesetzt, ist der Bebauungsplan am 5.10.1996 in Kraft getreten. Kamen, den 17.10.1996 Der Bürgermeister gez. Erdmann (Siegel)	2. Ausfertigung Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt. Kamen, den